

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 5=25 (1859)

**Heft:** 9

**Artikel:** Die Schweiz und der Krieg

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-92756>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Algemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXV. Jahrgang.

Basel, 7. März

V. Jahrgang. 1859.

Nr. 9.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern, und zwar jeweilen am Montag. Der Preis bis Ende 1858 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werden direct an die Verlagshandlung „die Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ abgesetzt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnierten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Oberstleutnant.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muß sich deshalb an das nächstgelegene Postamt oder an die Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath ausreicht, nachgeliefert.

## Die Schweiz und der Krieg.

(Fortsetzung.)

Welche Gefahren erwachsen daraus für die Schweiz und was soll diese thun? so haben wir am Schlusse unseres letzten Artikels gefragt. Das sind schwer zu beantwortende Fragen; wir wollen versuchen, die erstere so genau und so sachgemäß als möglich zu untersuchen; es wird sich in diese Untersuchung auch nicht ein Tropfen Leidenschaft mischen; in militärischen Fragen sind wir noch nie leidenschaftlich gewesen, dagegen wohl in den wenigen politischen, die uns näher berühren. Wir haben nun einmal kein Fischblut in den Adern und in Augenblicken, wo vielleicht die staatliche Selbstständigkeit unseres Vaterlands auf dem Spiele steht, vermögen wir es nicht, uns hinter zierlichen Redenbarten zu verschaffen; wir müssen unsere Ansicht frei und offen sagen und sind gewohnt zu allen Konsequenzen derselben zu stehen.

Ja was wird die Schweiz thun? Was soll sie thun? Für uns gibt es nur eine Politik, die den wirklichen Interessen unseres Landes, nicht den fantastischen einiger politischer Träumer entspricht; es ist die Politik der strengsten Neutralität, jener Neutralität, die sich nicht hinter papierenen Mauern geschützt glaubt, sondern die mit dem Schwert in der Hand die Grenzen des Landes bewacht und die gegen jeden Front macht, der es wagen will, sie zu verlegen. Eine solche Neutralität verlangt eine entschlossene, feste Haltung bei Behörden und Volk, sie fordert große Opfer an Geld und Zeit und möglicherweise an Leben und Blut. Das muß man sich klar machen! Fehlt der Entschluß dazu, so lasse

man sich eher von Frankreich in's Schlepptau nehmen und erkaufe sich mit der ruhmlosen Schmach und dem Opfer der politischen Selbstständigkeit den Schein des Friedens, der am Ende sehr trügerisch sich erweisen könnte. Will man dieses nicht — und wer wagte es, öffentlich dafür zu sprechen — so sei man, vertrauend auf das gute Recht und auf die frische Volkskraft, zum Kampf bereit; er wird nicht ausbleiben. Wo er aber beginnt, sorge man dafür, daß rasch eine gewaltige Kraft dem Feind entgegengeworfen werden kann; es handelt sich darum, beim ersten Schritt auf Schweizerboden, ihm den Charakter dieses Krieges anzudeuten, ihm zu sagen: Hier hast du es mit keinem Heer, also mit keiner bestimmten Kraft, die nach und nach zu zerstören ist, sondern mit einem ganzen Volk zu thun, das jeden Schrittbreit bis zum äußersten vertheidigen wird und das sich zu keinen Unterhandlungen bequemt, wie immer auch die Würfel fallen werden, bis du den Boden seines Landes verlassen hast; es kann dir möglicher Weise gelingen, es zu unterjochen, aber zu jeder Stunde wird es wieder auftauchen, um dir von neuem in verzweifeltem Kampfe entgegenzutreten, bis für dich endlich die Stunde der Niederlage schlägt!

Das muß der Charakter unserer bewaffneten Neutralität sein. Nur eine solche wird respektirt werden, nur eine solche vermag uns vor Demüthigungen aller Art zu schützen; sie wird Schweres mit sich bringen, wie wir schon angedeutet haben, aber sie entspricht unserem Charakter, unserer Geschichte, unseren politischen Anschaunungen; unser Volk steht entschieden dafür ein; eben so entschieden, als es gegen jede aggressive Politik ist; unsere Milizbataillone werden sich an den Marken des bedrohten Vaterlandes mit der ganzen Energie schlagen, der sie fähig sind, dagegen würden sie nur mit Unlust und mit Widerwillen um fernliegende politische Zwecke zu erreichen, die heimathliche Grenze überschreiten. Komme man uns nicht mit dem Beispiel des Preußenkrieges. Im Januar 1857 hätte es allerdings zu einer Offensivbewegung über unsere Grenzen hinaus kommen können, aber

aber nur in dem Sinne einer zweckmässigen Vertheidigung derselben. Schaffhausen war eine Offensivstellung, die wir jedenfalls benützt hätten, wäre der Hauptangriff der preussischen Armee gegen Basel oder zwischen Basel und Waldshut erfolgt. Die Nothwendigkeit eines solchen Gegenstosses hätte der lezte Trainsoldat eingesehen; um ganz andere Dinge aber handelt es sich bei einem Aufgeben der Neutralität! Der Gedanke an Vergrößerung unseres Gebietes liegt unserem Volke viel zu ferne, als daß es sich dafür begeistern würde. Es würde sich nie dazu verstehen, für fremde Zwecke sein Fleisch und Blut bezugeben und würde schwerlich einem Manne, der ihm dieses rathete, sein Zutrauen schenken.

Also festgehalten an der schweizerischen Politik einer strengen Neutralität, festgehalten daran mit den Waffen in der Hand! Komme was da wolle! Wir können unterliegen, aber es wird nicht ruhmos geschehen und das Unglück einer Niederlage wiegt nicht so schwer, als die Schmach eines feigen Sichselbstaufgeben! Für uns wäre es besser gewesen, die 1200 Mann hätten sich im Dezember 1813 vor den Thoren von Basel geopfert, als daß man den alliirten Heeren Thüre und Riegel öffnete und eine verbündete Schweizerstadt schutz- und rechthlos den Kosakenschwärmn Preis gab. Diese Lehre soll nicht vergessen werden; vielleicht ist die Zeit nicht ferne, wo wiederum eine unserer schönen Grenzstädte unseren Schutz verlange! Sorgen wir bei Zeiten dafür, daß wir ihr Hülfe eilen können, wenn der Moment der Gefahr eintritt!

Aber welche Gefahren erwachsen für die Schweiz aus dem bevorstehenden Krieg!

Es gehört zur traditionellen Politik Frankreichs — alle Herrscher waren in dieser Beziehung gleicher Gesinnung — die Neutralität der Schweiz nur so lange zu achten, als sie für dieses Reich Vortheile bietet; sobald aber mehr Vortheil darin liegt, sie zu verleihen, so sehen sich die französischen Politiker spielend über das Rechtsverhältnis weg und beantragen frisch weg, dessen Verlezung. Im Jahr 1820 erklärte der französische General Sebastiani auf der Tribüne der Kammer: *Le temps n'est plus, on l'on pouvait confier à une puissance secondaire, mais brave, une position importante de nos frontières de l'Est. Tous ceux, qui ont quelque connaissance de la grande guerre, savent aujourd'hui, que si la France se trouvait engagés dans une guerre sérieuse avec l'Allemagne, elle se verrait forcée d'occuper par ses troupes le territoire de cette même puissance, enfin de se rendre maîtresse des versans du Rhin et du Danube et de couvrir ses frontières en menaçant celles de l'ennemi.*

Die Zeiten sind hinter uns, wo man einer Macht zweiten Ranges, wenn auch einer tapfern, die Sorge für einen wichtigen Theil unserer Ostgrenzen anvertrauen konnte. Alle welche den großen Krieg kennen, wissen heute, daß Frankreich in einem ernsthaften Kriege mit den deutschen Mäch-

ten gezwungen wäre, das Gebiet jener Macht (die Schweiz) zu besetzen, um Herr des Rhein- und des Donauthales zu sein und um seine Grenzen zu decken, indem es die des Feindes bedroht.)

Diese Behauptung ist das Glaubensbekenntniß der ganzen Militärparthei in Frankreich, wobei immer noch zu bedenken ist, daß die Franzosen sich unter einem Kampf gegen Deutschland einen Angriffskrieg vorstellen; daß wenn sie also von einem Schutz ihrer Ostgrenze sprechen, sie zugleich auch die Besetzung der Schweiz, die Grenzen des Feindes, bedrohen wollen.

In welchem Falle ist aber die Erhaltung der Neutralität der Schweiz für Frankreich von einem gewissen Werth? Wenn Frankreich in Folge innerer Zerrüttung oder in Folge langer Kriege so geschwächt ist, daß es selbst nicht an einen Angriffskrieg denken darf, im Gegentheil von Deutschland oder den Ostmächten in seinem Gebiet angegriffen wird. Dieser Fall trat im Jahr 1792 und im Jahr 1814 ein.

In beiden Jahren trachtete Frankreich ängstlich darnach, die Schweiz von jeder Theilnahme am Krieg abzuhalten und sie zur Aufrechthaltung ihrer Neutralität gegen Deutschland aufzumuntern. Die Schweiz deckt vermöge ihrer geographischen Lage einen bedeutenden Theil der französischen Grenze und zufällig gerade denjenigen, der am wenigsten durch Festungen geschützt ist. Das Hochburgund hat an grösseren Waffenplätzen Besançon und Luxonne; erst seit 1814, seit dem Einfall der Alliirten ist getrachtet worden, die eigenthümliche Offnung zwischen den Vogesen und dem Jura, das Plateau von Langres, das das Marne- und Seinethal beherrscht, durch Festungsbauten zu schließen. Langres, das im Jahr 1814 nur mit alten Mauern umgeben war, ist nun in eine eigentliche Festung verwandelt worden; ebenso sind die Werke von Belfort enorm erweitert und verstärkt worden. Immerhin aber ist diese Grenze noch die offenste von Frankreich. Im Jahr 1792, als die erste Coalition gegen das revolutionäre Frankreich in Wirklichkeit trat, suchte es mit allen möglichen diplomatischen Mitteln, die durch den Mord der Schweizergarde und durch die rücksichtslose Entlassung der übrigen Regimenter erbitterte Schweiz von der Theilnahme am Kriege abzuhalten und arbeitete mit Erfolg der Steiger'schen Parthei in Bern entgegen, welche im richtigen Gefühl des Kommen den loszschlagen wollte. Im Jahr 1814 war das Gleiche der Fall. Der übermütige Protektor der Schweiz, der sie sonst mit Fügern misshandelt hatte, überschüttete nun die schweizerischen Gesandten, welche die Anerkennung der schweizerischen Neutralität zu verlangen hatten, mit Artigkeiten und beeilte sich dieselbe, die er doch früher schmungslos verlebt hatte, in ihrem vollen Umfange anzuerkennen; freilich respektirten sie die deutschen Mächte nicht, unter dem Einfluß von Österreich, das unter den militärischen auch politischen Zwecken mit dieser Verlezung verfolgte; das Geschrei, das sich deshalb erhob auf der französischen Kammer-

tribüne, war Angesichts der früheren französischen Gewaltthärtigkeiten in keiner Weise gerechtfertigt; man hatte die Schweiz schwach gemacht und wunderte sich dann, daß sie nicht widerstehen konnte. Allein die leidenschaftlichen Anklagen sind ein Beweis, welchen Werth Frankreich in jenem Moment auf die schützende schweizerische Neutralität legte, als seine Heere decimirt waren und nur wenige tausend Mann bei Langres standen, um das Hochburgund zu schützen.

Wir hatten dieses geschrieben, als zwei Neuigkeiten uns zukamen, die im jetzigen Momente von Bedeutung sind. Die erste ist der Beschlusß des Bundesrathes, die schweizerische Neutralität unentwegt aufrecht zu halten und nöthigenfalls mit den Waffen zu schützen; gleichzeitig seien das Militär- und Finanzdepartement angewiesen, die nöthigen Vorarbeiten für allfällige kriegerische Eventualitäten zu treffen. Wir freuen uns aufrichtig dieses männlichen und ächt schweizerischen Beschlusses, der in der Bevölkerung freudigen Anklang findet und wünschen dem Bundesrath Glück zu dieser ehrenhaften Haltung.

Die zweite Neuigkeit war eine überraschende; es ist die neueste Moniteur-Note, in der geradezu alle Wahrscheinlichkeit des Krieges gelegnet wird und ebenso alle Rüstungen, die in der letzten Zeit gemacht worden sind. Wir können nichts darauf erwiedern, als was ein englisches Blatt im Jahr 1852 nach dem Staatsstreich geschrieben: „Der Präsident (der damalige) hat die üblichen Grenzen fürstlicher Perfidie in einer solchen Weise überschritten, daß er keine Hoffnung haben kann, auf fernere Glaubwürdigkeit seiner Worte Anspruch machen zu dürfen.“

In der nächsten Nummer werden wir untersuchen, welchen Vortheil die französischen Generale aus einer Verleugnung der schweizerischen Neutralität zu ziehen hoffen.

(Fortsetzung folgt.)

#### Bekürzte Kriegsordnung der Eidgenossen.

Zum Ersten, soll sich ein jeder Eidgenosß gegen dem andern in Kriegen brüderlich und freundlich halten, kein alten Hass üben, einander in Nöthen treulich zu hülff kommen, trostlich byston, auch Lyb und Gut für einander darstrekken.

Zum 2. Wer den Eidgenossen fehlen Kauf und Proviant zuführet, wellicherley Wahr joch das ist, dess Lyb und Gut soll by allen Eidgenossen zu Feld und auch in ihrem Land sicher seyn.

Zum 3. Kein Eidgenosß soll für den andern pfand syn noch werden.

Zum 4. Kein Eidgenosß soll von dem andern abwischen, weder in Schlachten, Stürmen noch andern Nöthen.

Zum 5. Welcher Eidgenosß in Nöthen also ver-

wundet wird, daß er zum Gesächt untüchtig ist, der soll dennoch nicht abweichen, bis alle Noth überwunden ist.

Zum 6. Kein Eidgenosß soll weder in Städt, Schlößern, noch Feldschlachten underston zeplündern, bevor und ee die Noth erobert ist, und es die Hauptlüt erlaubend: als dennoch das gerubet und erobert Gut an gemeine Büt gelegt und überantwortet werden.

Zum 7. Kein Eidgenosß soll einige Kirchen, Clöster, Clausen oder Capellen heimlich noch öffentlich beschädigen oder angriffen, es wurdind dann die Feind darinn betreten, die mag man wohl angriffen, aber die Kirchen darüber nicht beschädigen.

Zum 8. Es soll kein Eidgenosß Frouwen oder Jungfrouwen mit Waffen lezen, schmeheln oder misshandeln, sy stellind sich dann zur Wehr, mit schlafen, werffen, verhinderen, practicieren, verrathen, vorzeichen geben, oder mit unordentlichem Geschrey re., dann mögen sy nach gestalt der Sachen gestrafft werden.

Zum 9. Kein Statt oder Ort der Eidgenossenschaft soll einen Krieg anfahen, es seig dann zuvor by geschworenen Eydten, vermög der Bundesbriefen, darumb erkennet.

Zum 10. Welcher überzahlter Artickeln einen oder mehr übertrittet, und das mit zweyen unverworsnen Zeugen beybracht wurde, der soll seines Oberkeit Leib und Gut auf ihr Gnad verfallen haben. Diese Ordinanz ward besiegelt und bekräftiget am 10. Juli 1393.

Dies der wesentliche Inhalt des von der Tagssatzung in Zürich damals beschworenen Sempacherbriefs, nach F. L. Gottfried's Archontologia cosmica, gedruckt Frankfurt 1638, fol. 447.

Der Sempacherbrief, erstes Kriegsgesetz der Eidgenossen, 1393.

„Die Bürgermeister, Schultheissen, Landammänner, Räthe, Bürger und Landleute der freien Städte und Länder, Zürich, Luzern, Bern, Solothurn, Zug, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus, wollen fernes friedsam beisammen wohnen, so daß jeder sicher sei in seinem Hause und auf seinem Gut und keiner gefährdet werde für eines andern Schuld. Wer Kauf in das Land bringt, ist sicher an Leib und Gut in allen unsfern Gerichten. Keiner soll Muthwillens Krieg oder Fehde erheben. Wenn wir mit offenen Bannern unserer Städte und Länder wider unsre Feinde zusammen aufbrechen oder ausziehen, dann sollen wir alle als biderbe Männer, wie unsere Altvordern in allen ihren Gefahren, manhaft und treulich beisammen bleiben und halten. Wer aus der Ordnung läuft, oder diese Gesetze sonst übertritt, und von zwei Zeugen dieses Frevels überzeugt worden, der soll von der Obrigkeit, unter die er pflichtig ist, nach den Eydten derselben Stadt oder des Landes, andern zur Warnung eingezogen und gestrafft werden an Leib und Gut. Wäre das einer in Gefechten oder Angriffen der-